

- 1) um den Betrag der Zulagen, welche die Gemeinden ihren Lehrern geben können,
- 2) in Beziehung auf die Schulstellen, bei welchen weniger als 60 Kinder vorkommen,
- 3) rücksichtlich derjenigen Lehrer, welchen wegen unbefriedigender Leistungen oder tadelnswerther Aufführung die Zulage abzusprechen sei;

da sich jedoch die Größe dieser Abminderungen nicht zur Ziffer bringen lasse, so beantrage das Cultusministerium über die zeither schon für das Elementarvolksschulwesen bewilligten Summen zur Ausführung des Gesetzes in der laufenden Finanzperiode die Bewilligung einer Summe von  
36,000 Thaler,

so daß sich also die ursprünglich postulirten 50,000 Thlr. nunmehr auf 28,500 Thlr. herabstellen würden, nämlich

16,500 Thlr. frühere Bewilligung pro anno.  
12,000 = neue Bewilligung, als einjähriger Betrag der für die laufende Finanzperiode zu bewilligenden 36,000 Thaler.

Auf Grund dieser Mittheilung und des von der Finanzdeputation der zweiten Kammer unterm 5. d. M. erstatteten Nachberichtes zur Abtheilung G. des Ausgabebudgets Position 66 d. hat hierauf die jenseitige Kammer in ihrer 89. öffentlichen Sitzung

(sfr. S. 1894, Mittheil. der zweiten Kammer),

33,000 Thlr., mit 11,000 Thlr. auf jedes Finanzjahr vertheilt, zu Ausführung des vorliegenden Gesetzes für 1851 bewilligt.

Allein auch dieses Vorgangs ungeachtet, vermag die unterzeichnete Deputation nicht, ihrer verehrten Kammer den Beitritt zu den in den §§. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen, selbst nicht in der die jenseitigen Beschlüsse modificirenden Weise, zu empfehlen, ja sie möchte um so weniger dazu rathen, als, sowie einmal diese Gehaltserhöhungen gesetzliche Sanction erhalten haben, nunmehr, wenn man diesseits auch der bis auf 33,000 Thlr. herabgesetzten Bewilligung beitreten würde, der bei practischer Ausführung der Maaßregel selbst sich herausstellende Mehrbedarf ganz vollständig und unweigerlich von den betreffenden Schulgemeinden selbst beschafft werden müßte.

Die Deputation glaubt vielmehr, und zwar im Einverständniß mit der, wie oben erwähnt, um ihren Beirath ersuchten Finanzdeputation,

daß es in Betracht der gegenwärtigen finanziellen Lage des Landes und der schon vorhandenen drückenden Steuerlast angemessener sei, der hohen Staatsregierung unter Ablehnung der §§. 1 und 2 der Gesetzentwurf ein, dem Zweck in der Hauptsache entsprechendes Aversionalquantum für die noch übrige Zeit der laufenden Finanzperiode zu dem Behuf zu bewilligen, um davon mit Beachtung der in den §§. 1 und 2 der Gesetzentwurf enthaltenen Grundbestimmungen Gehaltserhöhungen an ständige Volksschullehrer zu gewähren; hierbei würde zwar die Beziehung von Gemeinden zu Beitragsleistungen zu demselben Endzweck in solchen Fällen, wo

sich eine solche nach den pecuniären Mitteln der betreffenden Commune als billig und thunlich herzustellen, nicht ganz auszuschließen, demungeachtet aber das sogenannte Communalprincip (sfr. §. 29 des Volksschulgesetzes vom 6. Juni 1835) keineswegs als Regel in Anwendung zu bringen sein. Erst wenn nach Ablauf der Finanzperiode, für welche dormalen eine bloße Berechnungssumme zu bewilligen, nach Maaßgabe der in der Zwischenzeit zu machenden Erfahrungen der wirkliche Geldbedarf genauer zu übersehen und ein sicheres Anhalten zur Aufstellung fester Principien, nach denen die fraglichen Gehaltserhöhungen zu normiren, gewonnen sei, würde man dieselbe als feststehende mittels eines von der hohen Staatsregierung zu dem Ende anderweit vorzulegenden Gesetzentwurfs gesetzlich zu sanctioniren haben.

Die Deputation erachtet die Festhaltung dieser Gesichtspunkte aber auch insofern für unbedenklich im Interesse der Volksschullehrer, als der Staatsregierung auf diese Art und Weise immer schon bedeutend mehr Mittel zu Ertheilung von Gehaltszulagen gewährt würden, als dies zeither der Fall war, mithin dieselbe in den Stand gesetzt werden wird, im Wesentlichen nunmehr schon bei Ertheilung von Zulagen diejenigen Grundsätze in Anwendung zu bringen, die in §§. 1 und 2 der Gesetzentwurf aufgestellt sind.

Ein Mitglied der Deputation hat sich jedoch mit dieser Ansicht insofern nicht vollständig zu vereinigen vermocht, als ihm eine sofortige gesetzliche Normirung der fraglichen Gehaltserhöhungen, und zwar im Wesentlichen unter Beobachtung der desfalls in der Gesetzentwurf ausgesprochenen Grundsätze, wünschenswerth erscheint.

Das diesem Bericht beigebrachte Separatvotum sub O enthält die specielle Motivirung dieser Ansicht und die aus selbiger hervorgehenden Anträge.

Es würde wohl nun am Platze sein, das Separatvotum vorzutragen; ehe ich dies aber thue, muß ich um Erlaubniß bitten, eine kleine Erläuterung hinzuzufügen zu dürfen. Nämlich es macht sich insofern eine Berichtigung nothwendig, als auf Seite 474 in dem untersten Satze des eben vorgelesenen Berichtes ausgesprochen ist: „Die Deputation glaubt vielmehr, und zwar im Einverständniß mit der um ihren Beirath ersuchten Finanzdeputation.“ Diese Ansicht der Deputation ist nun eben diejenige, die mit dem Separatvotum gewissermaßen in Widerspruch tritt, und da habe ich denn noch berichtigend zu bemerken, daß die geehrte Finanzdeputation sich noch vorbehalten hat die Wahl zwischen unserem Vorschlag und zwischen dem Separatvotum. Es heißt nämlich in dem über unsere gemeinschaftliche Berathung aufgenommenen Protocoll: „Dagegen erklärte sich die zweite Deputation in Betreff der Bewilligung eines Aversionalquantum, um davon Gehaltszulagen zu gewähren, nach Maaßgabe der in jenen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.“ Diese erstere Erklärung ist also ganz dieselbe, die wir in dem Gutachten Seite 475 abgegeben haben. Nun heißt es aber noch weiter: „oder nach Befinden unter Zugrundelegung eines zu Protocoll genommenen Vorschlags Sr. Königl. Hoheit.“ Das ist